# S 7 AL 220/21

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Anordnung des persönlichen Erscheinens<br>Antrag auf Teilnahme mittels Videokonferenz<br>Entschuldigungsgrund<br>Ordnungsgeld |
| Leitsätze | 1. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens im sozialgerichtlichem Verfahren nach § 111 SGG kann nicht nur zur Sachverhaltsaufklärung, sondern auch im Interesse einer effektiven Verhandlung oder zweckmäßigen Erledigung (u.a. Vergleichsgespräche, Erläuterung der Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels) erfolgen.<br>2. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes ist rechtswidrig, wenn der mit persönlichem Erscheinen geladene Beteiligte sein Ausbleiben genügend entschuldigt hat. 3. Die vorherige Ablehnung eines Antrags des Beteiligten nach § 110a SGG auf Teilnahme mittels Videokonferenz begründet unabhängig von der Rechtmäßigkeit dieser Ablehnung alleine keinen ausreichenden Entschuldigungsgrund, der der Auferlegung von Ordnungsgeld entgegensteht. |
| Normenkette | SGG § 110a<br>SGG § 111<br>ZPO § 381 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 7 AL 220/21 |
| Datum | 25.03.2022 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 2 AL 62/22 B |
| Datum | 25.04.2022 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Â

I. Die Beschwerde gegen den Ordnungsgeldbeschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 25.03.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Augsburg (SG) unter dem Az. S 7 AL 220/21 macht der am 31.01.1994 geborene KlÃ¤ger und BeschwerdefÃ¼hrer (im Folgenden: Bf.) Anspruch auf Aufhebung der Bescheide der beklagten Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (im Folgenden: Beklagte) vom 15.07.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.08.2021 geltend. Mit diesen Bescheiden stellte die Beklagte ein Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs des Bf. vom 20.06.2021 bis 10.07.2021 wegen Eintritts einer Sperrzeit fest, lehnte einen Leistungsanspruch nach Ablauf der Sperrzeit wegen wÃ¤hrend der Sperrzeit eingetretener ArbeitsunfÃ¤higkeit ab, hob die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab 20.06.2021 auf und machte einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 367,84 Euro geltend. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, der Bf. habe sich auf das von ihr Ã¼bersandte Vermittlungsangebot als Lackierer/Spritzlackierer bei der Firma K GmbH Personalmanagement vom 15.06.2021 nicht beworben. Soweit der Bf. im Widerspruchsschreiben vom 20.07.2021 vortrug, er habe sich bei der Fa. K nicht beworben, weil er bereits eine mÃ¼ndliche Zusage der Firma N in U ab 01.09.2021 gehabt habe und dass er in den nÃ¤chsten Tagen den Arbeitsvertrag erhalten werde, fÃ¼hrte die Beklagte im Widerspruchsbescheid aus, eine mÃ¼ndliche Zusage reiche nicht aus.

Zur BegrÃ¼ndung der Klage hat der BevollmÃ¤chtigte des Bf. im Klageschriftsatz vom 30.08.2021 vorgetragen, der Bf. habe sich bei der Firma K bewerben sollen, obgleich er bei einer Firma W bereits eine mÃ¼ndliche Zusage ab 01.09.2021 gehabt habe. Daher habe keine Sperrzeit verhÃ¤ngt werden kÃ¶nnen. Die Beklagte werde um Ã□bersendung einer Abschrift des Vermittlungsvorschlags gebeten. Zugleich ist Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt worden.

Mit Beschluss vom 01.12.2021 hat das SG den PKH-Antrag abgelehnt, weil der Bf. trotz mehrfacher Erinnerung die angeforderte ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse und die vom SG zum Nachweis angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat.

Mit Schreiben vom 09.12.2021 hat das SG dem Bf. mit dem Hinweis, dass die Stelle laut Vermittlungsvorschlag ab sofort zu besetzen gewesen sei, Gelegenheit zur weiteren KlagebegrÃ¼ndung bis 30.12.2021 gegeben. Weitere Ãuâerungen zur KlagebegrÃ¼ndung sind zunÃ¤chst nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 28.02.2022 hat das SG Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung bestimmt fÃ¼r den 25.03.2022 um 11:00 Uhr unter Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens des Bf.
Die Ladung ist dem Bf. laut Postzustellungsurkunde (PZU) am 03.03.2022 zugestellt worden durch Einwurf in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten. Sein BevollmÃ¤chtigter hat die Ladung am 28.02.2022 erhalten.

Am 20.03.2022 (Sonntag) um 20:07 Uhr ist beim SG ein Schreiben des BevollmÃ¤chtigten des Bf. mit Datum 19.03.2022 eingegangen, mit dem dieser Antrag auf DurchfÃ¼hrung des Termins â€per Videokonferenzâ€ gestellt hat. GrÃ¼nde fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Termins per Videokonferenz sind nicht genannt worden. Der BevollmÃ¤chtigte des Bf. hat nun ausgefÃ¼hrt, dass der Bf. das Anforderungsprofil des Vermittlungsvorschlags nicht erfÃ¼llt habe, weil er Fahrzeuglackierer sei und nicht Ã¼ber die geforderte Berufserfahrung im Bereich Industrielackierung verfÃ¼ge. Im Vermittlungsvorschlag heiâe es: â€Sie haben bereits mehrere Jahre Berufserfahrung im Bereich Industrielackierung sammeln kÃ¶nnen?â€ Der Vermittlungsvorschlag habe eine Stelle in einer Zeitarbeitsfirma betroffen; dort gelte der Grundsatz â€hire and fireâ€. Der Bf. habe sich stattdessen fÃ¼r eine sichere Stelle in einem Familienunternehmen entschieden. HÃ¤tte der Bf. beim BewerbungsgesprÃ¤ch angekÃ¼ndigt, nach eventueller Einstellung gleich wieder zu kÃ¼ndigen, wÃ¤re er nicht genommen worden. Daher habe eine Bewerbung gemÃ¤Ã Vermittlungsvorschlag keinen Sinn gemacht. Ob die Stelle zum maâgeblichen Zeitpunkt Ã¼berhaupt noch frei gewesen sei, sei offen. Es finde sich keine Regelung zu den Bewerbungskosten im Vermittlungsvorschlag. Die â€100%-Sanktionâ€ sei verfassungswidrig. Ferner warf der BevollmÃ¤chtigte des Bf. die Frage auf, ob es eine wirksame Eingliederungsvereinbarung gebe.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 21.03.2022 u.a. mitgeteilt, dass keine Eingliederungsvereinbarung geschlossen worden sei. Der Vermittlungsvorschlag vom 15.06.2021 habe dem Stellengesuch des KlÃ¤gers entsprochen. Das Begehren auf DurchfÃ¼hrung der Gerichtsverhandlung per Videokonferenz werde nicht geteilt.

Mit Beschluss vom 21.03.2022, dem BevollmÃ¤chtigten des Bf. zugestellt am 23.03.2022, hat das SG den Antrag des Bf. auf Gestattung, sich wÃ¤hrend der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25.03.2022 an einem anderen Ort als dem fÃ¼r die mÃ¼ndliche Verhandlung festgelegten Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen, abgelehnt. Die Entscheidung erfolge gemÃ¤Ã Â§ 110a Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach pflichtgemÃ¤âem Ermessen des Gerichts. Ein Anspruch auf Gestattung bestehe nicht. GrÃ¼nde, die einer persÃ¶nlichen Teilnahme des BeschwerdefÃ¼hrers am Terminort entgegenstehen wÃ¼rden, seien nicht dargelegt worden. Hinsichtlich weiterer

Einzelheiten wird auf den Beschluss verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.03.2022, beim SG eingegangen am 24.03.2022, hat der BevollmÃ¤chtigte des Bf. erneut vorgetragen, der Bf. habe die Anforderungen der Stelle nicht erfÃ¼llt und keine definitive Kostenzusage fÃ¼r die Bewerbung gehabt. Der BevollmÃ¤chtigte hat beantragt, den Bf. vom persÃ¶nlichen Erscheinen zu entbinden. Der Sachverhalt sei offensichtlich. Der Bf. kÃ¶nne hierzu â€nicht viel mehrâ€ beitragen. Deshalb sei nicht erforderlich, dass er sich einen ganzen Tag frei nehmen und den halben Tag durch Schwaben fahren mÃ¼sse. Weiter heiÃt es: â€Aus den entsprechenden GrÃ¼nden werde ich ebenfalls nicht erscheinen; das Gericht braucht nicht zu warten und kann auch ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.
KlÃ¤ger und KlÃ¤gervertreter bieten aber an, fÃ¼r eventuelle gÃ¼tliche LÃ¶sungen per Videokonferenz teilzunehmen. Diese ist ausweislich der hier vorliegenden schriftlichen Mitteilung der PrÃ¤sidentin des Sozialgerichts seit Januar ohne weiteres verfÃ¼gbar.â€

Mit Schreiben vom 24.03.2022 hat die Vorsitzende dem BevollmÃ¤chtigten des Bf. mitgeteilt, dass die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens des Bf. nicht aufgehoben werde. Gerade aufgrund des Vorbringens erstmals mit Schriftsatz vom 19.03.2022, der erst am Montag, 21.03.2022, an die Beklagte zur Stellungnahme habe weitergeleitet werden kÃ¶nnen, und des Vortrags im weiteren Schriftsatz vom 23.03.2022 erscheine die persÃ¶nliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers geboten.

Auf die â€ im Ausdruck kaum leserliche â€ Teilkopie eines GesellenprÃ¼fungszeugnisses des Bf., von dessen BevollmÃ¤chtigten Ã¼bersandt am 24.03.2022 um 13:05 Uhr, wird Bezug genommen. Mit Schreiben vom Sitzungstag (25.03.2022, 3:52 Uhr) hat der BevollmÃ¤chtigte des Bf. ausgefÃ¼hrt, eine Befragung des Bf. habe sich mit dem Ã¼bersandten Ausbildungszeugnis erÃ¼brigt. Es sei nicht ersichtlich, welche weiteren Erkenntnisse dessen Aussage bringen solle. Der BevollmÃ¤chtigte des Bf. hat Internetartikel zu TÃ¤tigkeiten von Fahrzeuglackierern und Industrielackierern zitiert und vorgetragen, wenn das Gericht nicht glaube, dass ein Industrielackierer viel mehr Materialien lackieren kÃ¶nnen mÃ¼sse, kÃ¶nne der Bf. auch keine weitere AufklÃ¤rung bringen und das Gericht mÃ¶ge dann ein SachverstÃ¤ndigengutachten einholen. Es bestehe â€AmtsausklÃ¤rungâ€. Beklagte und SG hÃ¤tten prÃ¼fen mÃ¼ssen, ob der KlÃ¤ger die Bewerbungsanforderungen erfÃ¼lle. So habe der BevollmÃ¤chtigte des Bf. mal wieder die Arbeit erledigen mÃ¼ssen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25.03.2022 ist weder der Bf. erschienen noch sein BevollmÃ¤chtigter.
Nach geheimer Beratung hat die Kammer gegen den Bf. ein Ordnungsgeld wegen unentschuldigten Ausbleibens im Termin in HÃ¶he von 300,00 Euro festgesetzt. In der BegrÃ¼ndung hat das SG dargelegt, dass der Bf. laut PZU am 03.03.2022 zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25.03.2022 ordnungsgemÃ¤Ã geladen worden sei. Sein persÃ¶nliches Erscheinen sei angeordnet worden und er sei darauf hingewiesen worden, dass ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro verhÃ¤ngt werden kÃ¶nne, falls er ohne genÃ¼gende Entschuldigung zum Termin nicht

erscheinen werde. Gleichwohl sei der Bf. zum Termin nicht erschienen. Der Antrag des BevollmÃ¤chtigten im Schriftsatz vom 23.03.2022 auf Aufhebung des persÃ¶nlichen Erscheinens des Bf. habe die Vorsitzende mit Schreiben vom 24.03.2022 abgelehnt. Die persÃ¶nliche AnhÃ¶rung des Bf. erscheine insbesondere im Hinblick auf das Vorbringen des BevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 19.03.2022 und weiterem Schriftsatz vom 23.03.2022 als erforderlich. Daher werde ein Ordnungsgeld von 300,00 Euro festgesetzt, das der Kammer unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde als angemessen erscheine.

Am 31.03.2022 ist beim SG Beschwerde des BevollmÃ¤chtigten des Bf. gegen den Ordnungsgeldbeschluss vom 25.03.2022 eingegangen. Der Bf. habe den Anforderungen des Vermittlungsvorschlags fÃ¼r eine Stelle als Industrielackierer mit mehrjÃ¤hriger Berufserfahrung nicht entsprochen. Daher sei die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens des BeschwerdefÃ¼hrers zur SachverhaltsaufklÃ¤rung nicht geboten gewesen.
Die Ablehnung der Videokonferenz sei ermessensfehlerhaft und damit zu Unrecht erfolgt. DafÃ¼r mÃ¼sse nach Â§ 110a SGG kein Grund benannt werden. AuÃerdem sei der Grund aufgrund der rÃ¤umlichen Entfernung offensichtlich. Wenn sich â€œder Freistaat von Donau-Ries bis zum untersten Zipfel des AllgÃ¤us genau ein Sozialgericht leistet, ist die rÃ¤umliche Entfernung ein maÃgebliches AbwÃ¤gungskriterium.â€ Auffallend sei, dass die Jobcenter Augsburg Stadt und Land regelmÃ¤Ãig beim SG â€œzu Gastâ€ seien, das Jobcenter Kempten oder Lindau aber hÃ¶chst selten. Stets sei Bereitschaft erklÃ¤rt worden, mittels Videokonferenz am Termin teilzunehmen, weil der Bf. so nicht einen ganzen Tag hÃ¤tte Urlaub nehmen mÃ¼ssen, â€œnur um ein paar Minuten in der Verhandlung zu sitzenâ€. Bei rechtswidriger Ablehnung dieser MÃ¶glichkeit kÃ¶nne kein Ordnungsgeld verhÃ¤ngt werden. SpÃ¤testens nach Vorlage des Ausbildungszeugnisses sei die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens nicht mehr geboten gewesen. Die BegrÃ¼ndung des Ordnungsgeldbeschlusses enthalte nur Textbausteine und lasse keinerlei Auseinandersetzung mit dieser Problematik erkennen.

Auf das Schreiben des BevollmÃ¤chtigten des Bf. vom 02.04.2022 an das SG im Verfahren S 7 AL 220/21, eingegangen am Sonntag dem 03.04.2022, und das Antwortschreiben der Vorsitzenden vom 04.04.2022 wird Bezug genommen.

II.

Die zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde erweist sich als unbegrÃ¼ndet.

Voraussetzung fÃ¼r die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ist eine ordnungsgemÃ¤Ãe Ladung und das unentschuldigte Ausbleiben des Beteiligten, dessen persÃ¶nliches Erscheinen angeordnet war, Â§Â§ 106 Abs. 2 und 3 Nr. 7, 111, 202 SGG in Verbindung mit (i.V.m.) Â§ 141, 380, 381 Zivilprozessordnung (ZPO).

Nach Â§Â§ 106 Abs. 2 und 3 Nr. 7, 111, 202 SGG i.V.m. Â§ 141 ZPO kann das persÃ¶nliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin zur ErÃ¶rterung des

Sachverhalts bzw. zur mÃ¼ndlichen Verhandlung angeordnet werden und gegen denjenigen, der der Anordnung nicht Folge leistet, Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden.

Ob der Vorsitzende das persÃ¶nliche Erscheinen eines Beteiligten nach den Â§Â§ 106 Abs. 2 und 3 Nr. 7, 111 SGG anordnen will, steht in seinem pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen. Nach Â§ 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens eines Beteiligten jedenfalls dann ermessensfehlerfrei, wenn dies zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts geboten erscheint. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist insoweit der Ermessensspielraum aber noch weiter, wie der Wortlaut des Â§ 106 Abs. 2 und 3 Nr. 7 SGG und insbesondere des Â§ 111 Abs. 1 Satz 1 SGG zeigt, wonach die Gebotenheit zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts nicht vorausgesetzt wird (vgl. LSG Hamburg, Beschluss vom 06.03.2006 â L 5 B 159/04 AL; Hessisches LSG, Beschluss vom 07.09.2010 â L 8 KR 231/09 B; Schmidt, in: Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer / Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 111 Rn. 2; MÃ¼ller, in: Roos / Wahrendorf, Kommentar zum SGG, 1. Auflage 2014, Â§ 111 Rn. 3). Im Gesetzgebungsverfahren zur EinfÃ¼hrung einer Verwaltungsprozessordnung hat der Gesetzgeber von einer Angleichung der Regelung zur Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens im sozialgerichtlichen Verfahren an die Regelung des Â§ 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO Abstand genommen; die Bundesregierung war dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, der sich fÃ¼r einen Wegfall der BeschrÃ¤nkung auf den AufklÃ¤rungszweck eingesetzt hatte, um klarzustellen, dass die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens eines Beteiligten auch im Interesse der gÃ¼tlichen Beilegung des Rechtsstreits erfolgen kÃ¶nne (vgl. BT-Drucks. 9/1851, S. 51, S. 120, S. 196 und S. 206; hierzu auch Frehse, SGb 2010, S. 388, 389).

Neben der AufklÃ¤rung des Sachverhalts kann Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens nach Â§Â§ 106 Abs. 2 und 3, 111 SGG auch zum Zweck einer Untersuchung im Termin, im Interesse einer effektiven Verhandlung oder im Interesse einer zweckmÃ¤Ãigen Erledigung (u.a. VergleichsgesprÃ¤che, ErlÃ¤uterung der Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels) erfolgen (vgl. KÃ¼hl, in: Fichte/JÃ¼ttner, Kommentar zum SGG, 3. Auflage 2020, zu Â§ 111 Rn. 2; StÃ¤bler, in: Juris-Praxiskommentar zum SGG, Stand 27.07.2020, zu Â§ 111 Rn. 12); auch unter dem Gesichtspunkt der VerfahrensfÃ¶rderung und der FÃ¶rderung des Eintritts von Rechtsfrieden kann die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens geboten sein, um eine argumentative Auseinandersetzung zu ermÃ¶glichen oder ein RechtsgesprÃ¤ch mit den Beteiligten zur ErlÃ¤uterung der Sach- und Rechtslage zu fÃ¼hren (vgl. hierzu Frehse, a.a.O., S. 391; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.09.2009 â L 11 KA 8/08 â Juris; Hessisches LSG, Beschluss vom 07.09.2010 â L 8 KR 231/09 B â Juris).

Ermessensfehler der Vorsitzenden bei Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens des Bf. sind nicht ansatzweise ersichtlich. Die Vorsitzende hatte dem BevollmÃ¤chtigten des Bf. mit Schreiben vom 24.03.2022, mit dem die kurzfristig beantragte Aufhebung des persÃ¶nlichen Erscheinens des Bf. abgelehnt worden war, mitgeteilt, dass eine persÃ¶nliche AnhÃ¶rung des Bf. im Rahmen des Termins zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage gerade mit Blick auf die kurzfristig vor dem Termin eingereichten SchriftsÃ¤tze geboten erscheine. Diese Auffassung

wurde von der das Ordnungsgeld verhÃ¤ngenden Kammer in der mÃ¼ndlichen Verhandlung geteilt, wie sich der BegrÃ¼ndung des Ordnungsgeldbeschlusses entnehmen lÃ¤sst. Dies ist rechtlich nicht ansatzweise zu beanstanden, zumal der Bf. kurzfristig vor dem Termin neue Argumente und somit ganz unterschiedliche GrÃ¼nde dafÃ¼r geltend gemacht hat, weshalb er sich auf das Vermittlungsangebot der Beklagten nicht beworben hat, und weder die ursprÃ¼nglich geltend gemachten noch die neu vorgetragenen GrÃ¼nde fÃ¼r die fehlende Bewerbung von der Beklagten geteilt worden sind.
Der Bf. ist auch ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen worden unter Hinweis auf die MÃ¶glichkeit der VerhÃ¤ngung eines Ordnungsgeldes bei unentschuldigtem Nichterscheinen.

Zwar unterbleibt die Festsetzung eines Ordnungsmittels gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 141 Abs. 3 ZPO, Â§ 381 Abs. 1 Satz 1 ZPO, wenn das Ausbleiben rechtzeitig genÃ¼gend entschuldigt wird. Rechtzeitig ist eine Entschuldigung dann, wenn zu diesem Zeitpunkt der
Termin noch hÃ¤tte aufgehoben und die Ã¼brigen Beteiligten hÃ¤tten unterrichtet werden kÃ¶nnen (vgl. Reichold, in: Thomas /Putzo, Kommentar zur ZPO, 43. Aufl. 2022, Â§ 381 Rn. 2). Erfolgt die genÃ¼gende Entschuldigung oder die Glaubhaftmachung nachtrÃ¤glich, so werden die getroffenen Anordnungen zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nur dann aufgehoben, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass ihn an der VerspÃ¤tung der Entschuldigung kein Verschulden trifft (vgl. Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 381 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ZPO).

Was als genÃ¼gende Entschuldigung im Sinne von Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 381 Abs. 1 Satz 1 ZPO gilt, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen und unter WÃ¼rdigung der GesamtumstÃ¤nde des Einzelfalls. FÃ¼r die genÃ¼gende Entschuldigung mÃ¼ssen UmstÃ¤nde vorliegen, die das Ausbleiben nicht als pflichtwidrig erscheinen lassen und daher schwerwiegende GrÃ¼nde sind (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 30.09.2016 â L 2 AS 594/16 B; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27.11.2013 â L 11 R 2450/13 B â Juris; BFH, Beschluss vom 17.03.2011 â III B 46/11 â Juris). Dabei muss der Verhinderungsgrund so dargelegt und untermauert sein, dass das Gericht ohne weitere Nachforschungen selbst beurteilen kann, ob er vorliegt, z.B. ob eine geltend gemachte VerhandlungsunfÃ¤higkeit oder ReiseunfÃ¤higkeit besteht (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, a.a.O., m.w.N.; ebenso Bayerisches LSG, Beschluss vom 30.09.2016 â L 2 AS 594/16 B).

Der Bf. hat aber keine entsprechend schwerwiegenden GrÃ¼nde fÃ¼r das Nichterscheinen vorgetragen. Er war â auch nach dem Vortrag seines BevollmÃ¤chtigten â keineswegs gehindert, am Sitzungstag vor dem SG zu erscheinen und sich zu der von ihm erhobenen Klage persÃ¶nlich zu Ã¤uÃern. Letztlich lÃ¤sst sich dem Vortrag des BevollmÃ¤chtigten als Grund fÃ¼r das Nichterscheinen lediglich entnehmen, dass dem Bf. der zeitliche Aufwand fÃ¼r seine Teilnahme am Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage in seinem eigenen Klageverfahren zu hoch erschien.

Der Bf. hat seine Pflicht zum persÃ¶nlichen Erscheinen auch nicht durch

persÃ¶nliches Erscheinen an einem anderen vom SG bestimmten Ort erfÃ¼llt. Denn das SG hatte den Antrag des Bf. auf Gestattung, sich wÃ¤hrend der mÃ¼ndlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten, mit Beschluss vom 21.03.2022, dem BevollmÃ¤chtigten des Bf. zugestellt am 23.03.2022, abgelehnt.
Der streitgegenstÃ¤ndliche Ordnungsgeldbeschluss ist auch nicht deswegen aufzuheben, weil dieser ablehnende Beschluss vom 21.03.2022 gemÃ¤Ã Â§ 110a SGG rechtswidrig gewesen wÃ¤re. Diese Entscheidung ist nÃ¤mlich gemÃ¤Ã Â§ 110a Abs. 3 Satz 2 SGG unanfechtbar und damit der Ãberprüfung durch das Rechtsmittelgericht gesetzlich entzogen (vgl. hierzu Schmidt, a.a.O., zu Â§ 111 Rn. 16) und es fehlt an einer zu berÃ¼cksichtigenden mittelbaren Folgewirkung fÃ¼r das Ordnungsgeld. Denn eine solche ablehnende Entscheidung vermag allein â selbst im Falle ihrer Rechtswidrigkeit â keinen Entschuldigungsgrund im Sinne des Â§ 381 Abs. 1 Satz 1 ZPO fÃ¼r das Nichterscheinen des Beteiligten vor Gericht zu konstituieren. Im Ãbrigen erlaubt sich der Senat auch den Hinweis, dass er keinerlei Bedenken an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Beschlusses vom 21.03.2022 hat, zumal der BevollmÃ¤chtigte des Bf. im Antrag keinerlei GrÃ¼nde fÃ¼r die Gestattung nach Â§ 110a SGG mitgeteilt hatte. Im Beschwerdeverfahren geÃ¤uÃerte Ãberlegungen des BevollmÃ¤chtigten des Bf., das SG hÃ¤tte aufgrund der rÃ¤umlichen Entfernung zwischen dem Wohnort des Bf. und dem Gerichtssitz auf dessen persÃ¶nliches Erscheinen am SG verzichten und die Teilnahme auÃerhalb des SG genehmigen mÃ¼ssen, entbehrt jeder rechtlichen und
â angesichts guter und zahlreicher Verkehrsverbindungen am Sitzungstag â jeder tatsÃ¤chlichen Grundlage.

Dass die Kammer vor diesem Hintergrund in AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens ein Ordnungsgeld gemÃ¤Ã Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 141 Abs. 3 ZPO in HÃ¶he von 300,- Euro festgesetzt hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden, auch nicht hinsichtlich der festgesetzten HÃ¶he. Die HÃ¶he des Ordnungsgeldes richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 des EinfÃ¼hrungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB), wonach ein Rahmen von 5 Euro bis 1.000 Euro vorgegeben ist. Bei der Zumessung hat das Gericht die UmstÃ¤nde, die fÃ¼r oder gegen den Bf. sprechen, gegeneinander abzuwÃ¤gen. Dabei ist auf das MaÃ der Pflichtwidrigkeit, die Art des VerstoÃes und dessen schuldhafte Auswirkungen, auf die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Bf. sowie auf das Verhalten nach dem OrdnungsverstoÃ abzustellen. In der Regel bedarf es keiner eingehenden BegrÃ¼ndung dieser Ermessensentscheidung, wenn sich das Ordnungsgeld im mittleren Bereich des vorgegebenen Rahmens bewegt. Hier lag das von der Kammer fÃ¼r angemessen gehaltene Ordnungsgeld mit 300,00 Euro sogar im unteren Drittel.

Die Kostenentscheidung erfolgt analog Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 28.04.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024